

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SCHULANMELDUNG 2018

**Die Schulanmeldung der Grundschule Wiesau findet am
Mittwoch, 25. April 2018, ab 14.00 Uhr in den Räumen der GS Wiesau statt.**

Regulär schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2012 geboren sind und die im Vorjahr zurückgestellt wurden.

Auf Antrag schulpflichtig sind alle Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2012 geboren sind. Der Antrag ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten angemeldet werden, wenn es nach dem 30.09.2012 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2012 sechs Jahre alt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Schulleitung kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden! (GrSO § 26)

Zurückstellung

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Benötigte Unterlagen

- Geburtsurkunde
- bei ausländischen Kindern: Pass, in dem die Personalien des Kindes eingetragen sind
Bei der Anmeldung sind Angaben über den Besuch eines Kindergartens oder Vorkurses erforderlich.
- die Bescheinigung des Gesundheitsamtes
über die Schulfähigkeit des Kindes aus medizinischer Sicht
- evtl. Sorgerechtsbeschlüsse
- Informationsbogen des Kindergartens (freiwillig)

Die Kinder müssen an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren Wohnsitz haben, angemeldet werden. Dies gilt auch, wenn aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule (mit sog. Gastschulantrag) oder eine Rückstellung vom Besuch der Grundschule beantragt werden soll. Gastschulanträge sollen am Tag der Schulanmeldung gestellt werden.

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind erneut unter Vorlage des Rückstellungsbescheides anzumelden.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die Schule trifft nach § 2 (4) GrSO die Schulleitung. Bei Kindern, die zurückgestellt werden sollen, ist die Förderschulbedürftigkeit auszuschließen. Die Schulleitung kann dafür die Teilnahme an einem Test verlangen.

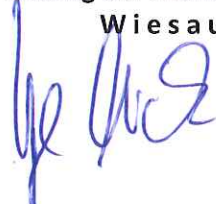
Die Schulanmeldung ist Pflicht. Bitte melden Sie Ihre schulpflichtigen Kinder an diesem Tag an.

Erziehungsberechtigte können mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie ohne Grund fahrlässig oder vorsätzlich die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes unterlassen. (Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG)

Wiesau, 31. März 2018

Leitung der Grundschule

Wiesau

 , Rektorin